Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 42 (1964)

Heft: 2

Artikel: Vormundschaftliche Massnahmen im Alter

Autor: Hess-Häberli, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722614

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

extérieur et d'un tapis qui empêche de glisser dans le fond, ceci pour les personnes âgées peu sûres. Il existe également des services pour les infirmes dont les mains ou les doigts sont paralysés et raides.

Ces moyens auxiliaires sont encore peu connus et c'est dommage. C'est pourquoi la Fédération suisse des institutions en faveur des invalides vient d'éditer des feuilles d'information sur des ustensiles de ce genre. Cette première série montre 40 moyens auxiliaires divers destinés à tous les domaines de la vie, accompagnés du prix et de la source de production. Les pages présentes contiennent des objets finis qu'on peut acheter. Dans quelques mois d'autres séries paraîtront, contenant également des esquisses qui permettront de fabriquer soi-même des ustensiles rares ainsi que de bons «trucs».

On peut en toute conscience recommander cette collection aux handicapés du mouvement, aux malades chroniques et aux vieillards. On peut obtenir la publication au secrétariat de la Fédération suisse des institutions en faveur des invalides, auprès de Pro Infirmis, case postale, Zurich 32, au prix de fr. 11.— (en classeur à vis) ou fr. 8.50 (dans une chemise).

Vormundschaftliche Massnahmen im Alter

Die Schweizerische Vereinigung zum Schutz der geistigen Gesundheit hielt am 18. März 1964 unter dem Vorsitz von Chefstadtarzt Dr. H. O. Pfister, Zürich, in Biel ihre Jahresversammlung ab. Zum Thema der Erhaltung der geistigen Gesundheit im Alter sprachen Referenten aus verschiedenen Fachkreisen. Es ist vorgesehen, einen Teil der Referate in dieser Zeitschrift wiederzugeben; wir beginnen mit den hervorragenden Ausführungen des bekannten Sozialwissenschaftlers Dr. iur. Max Hess-Haeberli, Zollikon ZH, zum heiklen, aber nicht minder aktuellen Problem der vormundschaftlichen Massnahmen im Alter.

Einleitung

Ausführungen über vormundschaftliche Massnahmen im Alter verlangen eine Standortsbestimmung in rechtlicher und fürsorgerischer Hinsicht.

In rechtlicher Hinsicht können drei Stufen der vormundschaftlichen Erwachsenenfürsorge unterschieden werden. Die Stufen orientieren sich am Begriff der Handlungsfähigkeit. Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist (ZGB 13). Die Mündigkeit tritt mit dem vollendeten 20. Altersjahr ein (ZGB 14); und die Urteilsfähigkeit wird vom Gesetz als die Fähigkeit umschrieben, vernunftgemäss zu handeln (ZGB 16). Es gibt nun vormundschaftliche Massnahmen, die die Handlungsfähigkeit überhaupt nicht beeinträchtigen. Das sind die verschiedenen Formen der Beistandschaft. Dann kennt das Gesetz eine Gruppe von Massnahmen, die eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit bewirken. Hier handelt es sich um die drei Formen der Beiratschaft. Und schliesslich kann auch ein Entzug der Handlungsfähigkeit, die Entmündigung, ausgesprochen werden, die zur Anordnung einer Vormundschaft führt.

Eine Massnahme der gesetzlichen Fürsorge soll nie weiter gehen, als der erstrebte Zweck erfordert. Genügt eine Massnahme ohne Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit, eine Beistandschaft also, so soll keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit ausgesprochen werden. Ebenso soll auf eine Entmündigung, auf den Entzug der Handlungsfähigkeit, verzichtet werden, wenn eine blosse Beschränkung der Handlungsfähigkeit im Sinne der Beiratschaft als hinreichende Massnahme erscheint.

In fürsorgerischer Beziehung muss darauf hingewiesen werden, dass alle Massnahmen der vormundschaftlichen Altersfürsorge als Hilfe und Schutz gedacht sind. Bei richtig verstandener Anwendung des Gesetzes haben vormundschaftliche Massnahmen weder direkt noch indirekt Strafcharakter. Die vormundschaftlichen Behörden sollten sich auch nie aus Ressentiments, aus Aversionen oder aus irgendwelchen negativen Gefühlen und Einstellungen heraus zur Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen bestimmen lassen. Verständnis für die Lebenslage, für die psychische Verfassung, für Art und Ausmass von Altersveränderungen, Verständnis für die vielleicht recht beschränkten Möglichkeiten eines alten Klienten, aber auch Verständnis für seine lebensnotwendigen Bedürfnisse sind ebensosehr Voraussetzung für die Bestimmung der geeigneten vormundschaftlichen Massnahmen wie Bereitschaft und Wille, einem Menschen im Rahmen der effektiven Möglichkeiten wirksam zu helfen. Es sind also diagnostische Ueberlegungen, die von der fürsorgerischen Seite her zur sinnvollen und zweckmässigen Massnahme führen. Und

zudem kommen noch die Prinzipien der modernen Individualfürsorge — auf der Basis diagnostischer Ueberlegungen — zur Anwendung. Ich denke an die Grundsätze der Individualisierung, der annehmenden und nicht moralisch-wertenden Haltung sowie an den Grundsatz der Respektierung der Persönlichkeit und des Selbstbestimmungsrechtes des Klienten, wobei das Selbstbestimmungsrecht natürlich nur in sozial akzeptablen Grenzen spielen kann.
Sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum vormundschaftlichen Einschreiten gegeben, so entscheiden fürsorgerisch-diagnostische Ueberlegungen, ob vormundschaftliche Massnahmen an sich zweckmässig sind und welche Massnahmen im konkreten Falle indiziert ist. Oder anders ausgedrückt: Zu den objektiven gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen muss ein praktisches, subjektives Bedürfnis nach vormundschaftlichem Schutz hinzutreten.

I. *Beistandschaften als Massnahmen ohne Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit*

Für unsere Betrachtungen sind drei Formen der Beistandschaft von Interesse.

1. *Eine Vertretungsbeistandschaft* nach ZGB 392 Ziff. 1 kann angeordnet werden, wenn eine mündige Person infolge von Krankheit oder dergleichen weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag. Für einen alten Menschen, der den alltäglichen Anforderungen des Lebens noch einigermassen gewachsen ist, kann es eine Hilfe sein, in einer besonders komplizierten Angelegenheit durch einen Beistand vertreten zu werden. Ich denke etwa an die Durchführung einer Erbteilung, den Verkauf einer Liegenschaft, die Liquidierung eines Geschäftes usw. Hier handelt es sich jedoch ausschliesslich um die Bestellung einer Beistandschaft für die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit, um eine sogenannte Beistandschaft ad hoc, die nach Erledigung des Geschäftes wieder aufgehoben wird.

2. *Eine Verwaltungsbeistandschaft* nach ZGB 393 Ziff. 3 bezweckt die Vermögensverwaltung bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht eine eingreifendere vormundschaftliche Massnahme anzuordnen ist. Dieser Verwaltungsbeistandschaft kommt in der vormundschaftlichen Altersfürsorge

grosse Bedeutung zu. Sie führt zur zuverlässigen Vermögensverwaltung durch den Beistand. Dieser muss der Vormundschaftsbehörde periodisch — mindestens alle zwei Jahre — Rechnung ablegen und auch für alle wichtigeren Entscheidungen die Zustimmung der Behörde einholen. Das Gesetz verbindet mit dieser Verwaltungsbeistandschaft keine persönliche Fürsorge im Interesse der verbeiständeten Person. Doch zeigen die praktischen Erfahrungen zur Genüge, dass auf rein freiwilliger Grundlage auch mit dieser Beistandschaft eine persönliche Hilfe und Betreuung verbunden werden kann.

3. *Eine Beistandschaft auf eigenes Begehren* nach ZGB 394 kann angeordnet werden, wenn der Gesuchsteller auf den Schutz und die Fürsorge eines Beistandes angewiesen ist. Wer ein solches Begehren stellt, muss noch über die nötige Urteilsfähigkeit verfügen, um Sinn und Bedeutung einer Beistandschaft ermessen zu können. Eine ältere Auffassung wollte auch die Beistandschaft auf eigenes Begehren nur zum Zwecke der Vermögensverwaltung zulassen. Nach moderner Auffassung dagegen ist die Beistandschaft auf eigenes Begehren «die mildeste Form einer auf die Dauer angelegten umfassenden vormundschaftlichen Hilfe» (Kommentar Egger, 2. Aufl. Zürich 1948, N 3 zu ZGB 394; in gleichem Sinne BGE 71 II 19). Sie erstreckt sich auf die vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten des Verbeiständeten.

Alle drei Formen der Beistandschaft — Vertretungsbeistandschaft, Verwaltungsbeistandschaft, Beistandschaft auf eigenes Begehren — führen zu keiner Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit. Diese Massnahmen sind deshalb auch nicht zu veröffentlichen, was verbeiständete Personen ganz besonders schätzen. Da die Handlungsfähigkeit erhalten bleibt, ist die Massnahme in rechtlicher und fürsorgerischer Hinsicht nur dann sinnvoll, wenn die Person unter Beistandschaft entweder diese Massnahme und die gesamte Tätigkeit des Beistandes akzeptiert oder mit Rücksicht auf die psychische Verfassung überhaupt nicht mehr aktionsfähig ist. Passt einer verbeiständeten Person die Beistandschaft nicht mehr, so ist die Massnahme aufzuheben oder durch eine wirksamere Massnahme zu ersetzen (BGE 71 II 20). Eine solche Beistandschaft bildet nie eine Rechtsgrundlage zur zwangsweisen Durchführung einer Hospitalisierung in einem Altersheim, Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Klinik. Dieser Umstand

mag in der Altersfürsorge das Anwendungsgebiet der Beistandschaft einschränken; doch darf nicht übersehen werden, dass — abgesehen von sehr schweren Altersveränderungen — zwangsweise Einweisungen nach Möglichkeit umgangen werden sollten.

II. *Beiratschaften als Massnahmen mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit*

Verlangt die psychische Verfassung eines Menschen aus finanziell-wirtschaftlichen Rücksichten die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, so stehen uns drei Formen der Beiratschaft nach ZGB 395 zur Verfügung.

1. *Die Mitwirkungsbeiratschaft,* die zum schwächsten Eingriff in die Handlungsfähigkeit führt, verlangt die Mitwirkung des Beirates für bestimmte Rechtsgeschäfte mit finanzieller Tragweite. Diese Rechtsgeschäfte sind in ZGB 395 Ziff. 1 bis 9 abschliessend aufgezählt. Für die rechtsgeschäftliche Betätigung in diesem Rahmen sind Beirat und Person unter Beiratschaft aufeinander angewiesen. Kein Teil kann ohne den andern das betreffende Geschäft — z. B. Prozessführung, Transaktionen mit Liegenschaften oder Wertpapieren, Bauten usw. — vornehmen. Der Mitwirkungsbeirat ist deshalb auch nicht gesetzlicher Vertreter der Person unter Beiratschaft.

2. *Durch die Verwaltungsbeiratschaft* wird dem Beirat die Verwaltung des Vermögens übertragen, wogegen der Klient weiterhin frei über den Vermögensertrag, also auch über Renten und einen allfälligen Arbeitserwerb, verfügen kann. Die Vermögensverwaltung des Beirates hält sich in engeren Grenzen als jene des Vormundes.

3. Schliesslich ist heute auch in Theorie und Praxis eine Verbindung der beiden Arten der Beiratschaft, also eine *kombinierte Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft,* anerkannt. Das Bundesgericht hat diese kombinierte Form erstmals in einem Entscheid vom 1. Februar 1940 anerkannt und ausgeführt, diese Lösung sei am Platze, «wo die eine oder andere Art der Beiratschaft zum Schutz einer Person allein nicht genügen würde, eine

so weit gehende Einschränkung in der persönlichen Selbständigkeit, wie sie in der Bevormundung liegt, dagegen unnötig erscheint» (BGE 66 II 14).

Mit der Beiratschaft ist keine zwangsweise persönliche Fürsorge verbunden. Es könnte also insbesondere auch unter dem Rechtstitel der Beiratschaft keine zwangsweise Hospitalisierung angeordnet werden. Doch ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden — und fürsorgerisch ist es zu begrüssen —, wenn der Beirat sich auf freiwilliger Grundlage um das persönliche Wohl seines Klienten bemüht.

Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass viele Menschen, die eine Entmündigung kategorisch ablehnen, die Anordnung einer Beiratschaft zu akzeptieren vermögen. Und zudem steht fest, dass die blosse Beschränkung der Handlungsfähigkeit im Sinne der Beiratschaft sehr oft, häufiger als man gemeinhin annimmt, zu einem wirksamen Schutze führt, so dass auf eine Entmündigung verzichtet werden kann. Trägt man den Gefühlen und der subjektiven Bewertungsskala des Klienten Rechnung, so bestehen positive Voraussetzungen und ein günstiges Klima für die Zusammenarbeit (vgl. die gleiche Anschauung bei Wyrsch, Gerichtliche Psychiatrie, 2. Aufl. Bern 1955, S. 83 und 85). Weil alle Arten der Beiratschaft zu einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit führen, müssen sie gleich wie die Entmündigung in einem amtlichen Blatte des Wohn- und Heimatkantons veröffentlicht werden. Erst nach erfolgter Publikation kann sich niemand mehr im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit einer Person unter Beiratschaft auf seinen guten Glauben berufen (ZGB 397 i. V. mit 375). Abgesehen von dieser Publikation führt die Beiratschaft aber nicht zu dem, was man schon den «bürgerlichen Tod» genannt hat. Insbesondere besitzt eine Person unter Beiratschaft weiterhin das Aktivbürgerrecht und einen selbständigen Wohnsitz, der nach eigenem Gutdünken verlegt werden kann. (Unter dem Gesichtspunkt der Altersfürsorge ist es von keiner wesentlichen Bedeutung, dass verbeirätete Personen im Besitze der elterlichen Gewalt bleiben und für einen Eheabschluss nicht wie entmündigte Personen nach ZGB 99 auf einen Ehekonsens angewiesen sind.) Aufgabe der Praxis ist es, die Möglichkeiten der Beiratschaft voll auszuschöpfen und sorgfältig abzuwägen, ob im Einzelfall nicht eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit einer Entmündigung vorzuziehen sei.

III. *Entmündigung als Massnahme mit Entzug der Handlungsfähigkeit*

Die praktischen Erfahrungen zeigen immer wieder, dass sich alte Menschen oft unter Aufbietung aller Kräfte gegen eine Entmündigung zur Wehr setzen. Entmündigung und Vormundschaft werden als ehrenrührig betrachtet. Wer zeitlebens seine privaten und öffentlichen Verpflichtungen erfüllt hat, wer im bisherigen Leben weder kriminell noch armengenössig geworden ist, lehnt es entschieden ab, im Alter unter Vormundschaft gestellt zu werden. Deshalb kommt es selten vor, dass alte Menschen auf eigenes Begehren im Sinne von ZGB 372 entmündigt werden, obschon der Gesetzgeber bei der Entmündigung auf eigenes Begehren besonders an die Fälle von Altersschwäche gedacht hat. Besitzt jemand noch eine derartige Einsicht in seine eigene Lage, dass er bereit wäre, ein Entmündigungsbegehren zu stellen, so werden in der Regel die milderen Formen der Beistandschaft oder Beiratschaft zu einem ausreichenden Schutze führen. Die Entmündigung nach ZGB 371 wegen Freiheitsstrafen können wir übergehen. Und auch die Entmündigung nach ZGB 370 wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft ist unter dem Gesichtspunkt der Altersfürsorge ohne spezifische Bedeutung. So bleibt der Entmündigungsgrund nach ZGB 369 wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Verbindung mit einem sozialen Versagen wie Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten, dauernde Schutz- und Fürsorgebedürftigkeit oder die Gefährdung der Sicherheit anderer. Schwere Fälle von arteriosklerotischer oder seniler Demenz können eine Entmündigung nach ZGB 369 nötig machen. Es ist klar, dass in solchen Fällen die Beurteilung durch den Psychiater massgebend ins Gewicht fällt. Für derartige Entmündigungen ist denn auch die psychiatrische Begutachtung in ZGB 374 II obligatorisch vorgeschrieben. Je nach den Besonderheiten des Falles erfolgt die Begutachtung ambulant oder klinisch.

Auf die vormundschaftliche Tätigkeit, die persönliche Fürsorge, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung umfasst, kann im einzelnen nicht eingetreten werden. An dieser Stelle muss lediglich darauf hingewiesen werden, dass nur die Entmündigung eine Rechtsgrundlage schafft für eine zwangsweise Hospitalisierung in einem Altersheim, Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Klinik (ZGB 406 mit 421 Ziff. 13). Zwar kann eine Ein-

weisung auch als vorsorgliche Massnahme im Entmündigungsverfahren nach ZGB 386 erfolgen. Als gesetzliche Zwangsmassnahme ist sie aber nicht möglich in Verbindung mit einer Beistandschaft oder Beiratschaft. Hier liegt meines Erachtens ein Problem, das einer eingehenden Untersuchung wert wäre. Es stellt sich die Frage, ob nicht durch Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage den Behörden die Kompetenz verliehen werden sollte, beim Vorliegen bestimmter Kriterien eine Hospitalisierung anzuordnen, ohne dass deswegen die extreme Massnahme der Entmündigung ausgesprochen werden müsste. Ich möchte diese Frage zur Diskussion stellen, fühle mich aber durchaus nicht kompetent, eine nach allen Richtungen geklärte Antwort zu geben. Am Ende meiner Ausführungen möchte ich darauf hinweisen, dass der Sozialarbeiter, der nicht in der Altersfürsorge tätig ist, von den spezifischen Problemen des alten Menschen, von seinen Bedürfnissen, Nöten und mitunter recht beschränkten Möglichkeiten oft keine umfassenden Kenntnisse besitzt. Diese Feststellung trifft auch zu für die vormundschaftlichen Organe. Jede sich bietende Gelegenheit sollte benützt werden, um aufklärend zu wirken. Dabei denke ich nicht nur an die Ausbildung in den Schulen für soziale Arbeit. Auch jeder Psychiater besitzt als Experte die Möglichkeit, in seinen Gutachten um vermehrtes Verständnis für alte Menschen zu werben. Er wendet sich mit seinem Gutachten an eine Fürsorgebehörde, vielleicht auch an ein Gericht, und vermag auf Einstellung und Haltung einen massgebenden Einfluss auszuüben. Vertieftes Verständnis für die Probleme des Alters führt nicht nur zu einer qualifizierteren Altersfürsorge, sondern dient auch den psychohygienischen Bedürfnissen des Sozialarbeiters, der sich in seiner Tätigkeit dann nicht aufreibt, wenn er über jenes souveräne Wissen verfügt, das ihm diagnostische Ueberlegungen ermöglicht. Mit dieser Feststellung kann einmal mehr die Parallelität der Interessen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit aufgezeigt werden.

Max Hess-Häberli

Vouez toute votre attention à ces deux insignes!

A plusieurs reprises, nous avons dû malheureusement constater que l'on avait exploité la générosité bien connue de nos populations et abusé même de leur bonne volonté. Afin de les préserver, dorénavant, de certaines entreprises douteuses et afin de sauve-